

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 8

Berlin, den 24. September

2003

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen		
Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, Predigerinnen und Prediger, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entsendungsdienst, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 15. August 2003	127	127
Genehmigung der Schulstiftung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Evangelische Schulstiftung)	134	134
Beschluss über das Inkrafttreten des Vertrages über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland	134	134
PfarrerIn und Pfarrer als Beruf – ein Leitbild für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg	135	135
Muster-Dienstvereinbarung für Pfarrerinnen und Pfarrer	136	136
II. Bekanntmachungen		
Beschluss der Landessynode zur Vereinigung von Kirchenkreisen	140	140
Urkunde über die Vereinigung der Kirchenkreise Nauen und Rathenow	140	140
Urkunde über die Vereinigung der Bethlehems-Kirchengemeinde (ev.-böhm.-luth.) und der Magdalenen-Kirchengemeinde, beide Evangelischer Kirchenkreis Neukölln	141	141
Urkunde über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Jeserig, Schenkenberg und Trechwitz, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig, zu einem Pfarrsprengel	141	141
Urkunde über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Brusendorf, Groß Kienitz, Kiekebusch, Rotberg, Selchow und Waßmannsdorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Neukölln, zu einem Pfarrsprengel	141	141
Urkunde über die Änderung des Namens der Ev. Kirchengemeinde Am Falkenhagener Feld und Am Germersheimer Platz, Kirchenkreis Spandau	142	142
Neufassung der Satzung für das Klosterstift Lindow	142	142
Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 2004	143	143
Genehmigung von neuen Kirchensiegeln	144	144
Außergeltungsetzung eines Kirchensiegels	144	144
III. Stellenausschreibungen		
Ausschreibung von Pfarrstellen	145	145
Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen	147	147
Stellenangebote	147	147

IV. Personalnachrichten

V. Mitteilungen

Gesamtvertrag vom 18. März/26. März 2003 zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Verwertungsgesellschaft Musikedition über die Verwertung urheberrechtlicher Nutzungsrechte	150
---	-----

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

**Rechtsverordnung
über die Besoldungstabellen für Pfarrerinnen und Pfarrer,
Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, Predigerinnen
und Prediger, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie
Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entsendungsdienst,
Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten
in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg**

Vom 15. August 2003

Die Kirchenleitung hat aufgrund der §§ 6, 7 und 10 der Pfarrbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (KABl. S. 175), der §§ 6, 10 und 13 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (KABl. S. 179), beide zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 2002, sowie der §§ 4, 6, 9 und 10 des Kirchengesetzes betreffend die Änderung der Bestimmungen über die Pfarrbesoldung und die Kirchenbeamtenbesoldung sowie über das Versorgungsrecht in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 12. November 1998 (KABl. 1999 S. 27) beschlossen:

§ 1

Bis zum 31. August 2003 richtet sich die Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Entsendungsdienst und der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nach der Rechtsverordnung vom 1. März 2002 in der ab 1. April 2002 geltenden Fassung (KABl. 2002 S. 50).

§ 2

Für die Besoldungsordnungen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gilt § 11 der Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen für Pfarrer, Prediger und Kirchenbeamte für die Jahre 1987 bis 1990 vom 27. Februar 1990 (KABl. S. 34), zuletzt geändert durch § 13 der Rechtsverordnung vom 10. Januar 1997 (KABl. S. 58), auch für die Geltungsdauer dieser Rechtsverordnung.

§ 3

Mit Wirkung ab 1. September 2003 erhalten die Besoldungstabellen folgende Fassung:

1. **Besoldungstabellen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen in der früheren Region West der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg**
 - 1.1 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 1.
 - 1.2 Die allgemeine Zulage nach § 7 Abs. 1 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt 68,20 Euro. Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge beträgt die allgemeine Zulage 109,14 Euro.
 - 1.3 Der Familienzuschlag nach § 10 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt in Stufe 1 100,83 Euro und in Stufe 2 187,08 Euro. Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 86,25 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 114,40 Euro. Außerdem wird für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind ein erhöhter Familienzuschlag von 106,43 Euro gezahlt.
 - 1.4 Die Ephoralzulage nach § 7 Abs. 2 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt 543,83 Euro.

2. **Besoldungstabellen für Predigerinnen und Prediger in der früheren Region West der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg**

- 2.1 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 2.
- 2.2 Die allgemeine Zulage und der Familienzuschlag werden in der gleichen Höhe wie an Pfarrerinnen und Pfarrer gezahlt.

3. **Besoldungstabellen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in der früheren Region West der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg einschließlich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer**

- 3.1 Besoldungsordnung A
Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 3.
- 3.2 Besoldungsordnung B
Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 4.
- 3.3 Besoldungsordnungen C und H
Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus den Anlagen 5 und 5a.
- 3.4 Besoldungsordnung N
Die Besoldung für nebenamtliche Mitglieder des Konsistoriums, soweit eine solche zugesagt ist, erhöht sich auf 301,92 Euro.
- 3.5 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 6.
- 3.6 Die allgemeine Zulage beträgt bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten
 - des mittleren Dienstes
in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 15,69 Euro
in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 61,38 Euro
 - des gehobenen Dienstes
in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 68,20 Euro
 - des höheren Dienstes
in der Besoldungsgruppe A 13 68,20 Euro
- 3.7 Die sonstigen Amts- und Stellenzulagen nach § 11 der Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen vom 27. Februar 1990 (KABl. S. 34), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 10. Januar 1997 (KABl. S. 58) betragen:

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro (Monatsbeträge)
Besoldungsordnungen	
Vorbemerkungen	
Nummer 4 Absatz 1	44,48
Absatz 2	74,14
Nummer 5 Absatz 1	
Die Zulage beträgt für Beamte des mittleren Dienstes	44,48
des gehobenen Dienstes	74,14
Nummer 7 Absatz 1	51,13
Absatz 2	76,69
Besoldungsgruppen	Fußnoten
A 12	2
151,97	
A 13	2, 3
151,97	
	4
101,32	
	5
253,25	
A 14	3
151,97	
	4
177,31	
	5
151,97	
A 15	3
281,00	
	5, 6
151,97	
	7
253,25	
Besoldungsordnungen	C und H
Nummern 2aa und 3	68,20

4. **Besoldungstabellen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen in der früheren Region Ost der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg**
- 4.1 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 7.

- 4.2 Die allgemeine Zulage nach § 7 Abs. 1 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt 62,13 Euro. Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge beträgt die allgemeine Zulage 99,43 Euro.
- 4.3 Der Familienzuschlag nach § 10 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt in Stufe 1 91,85 Euro und in der Stufe 2 170,42 Euro. Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 78,57 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 104,21 Euro. Außerdem wird für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind ein erhöhter Familienzuschlag von 96,96 Euro gezahlt.
- 4.4 Die Ephoralzulage nach § 7 Abs. 2 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt 495,40 Euro.

5. Besoldungstabellen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in der früheren Region Ost der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

- 5.1 Besoldungsordnung A
Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 8.
- 5.2 Besoldungsordnung B
Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 9.
- 5.3 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 10.
- 5.4 Die allgemeine Zulage beträgt bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten
- des mittleren Dienstes
in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 14,29 €
in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 55,92 €
 - des gehobenen Dienstes
in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 62,13 €
 - des höheren Dienstes
in der Besoldungsgruppe A 13 62,13 €

6. Besoldungstabellen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Entsendungsdienst

- 6.1 Die Grundgehaltssätze betragen monatlich ab Stufe 3
- a) ohne Dienstwohnung
1.980,99 €, 2.079,94 €, 2.178,89 €, 2.277,83 €
- b) mit Dienstwohnung
1.592,55 €, 1.691,50 €, 1.790,45 €, 1.889,39 €

- 6.2 Die allgemeine Zulage beträgt 49,70 Euro. Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge beträgt die allgemeine Zulage 79,54 Euro.
- 6.3 Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1 73,48 Euro und in Stufe 2 136,34 Euro. Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 62,86 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 83,37 Euro. Außerdem wird für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind ein erhöhter Familienzuschlag von 96,96 Euro gezahlt.
7. Hat ein Pfarrerehepaar eine Dienstwohnung inne, erhalten beide Bezüge nach der jeweiligen Besoldungstabelle mit Dienstwohnung.
Ist eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger mit einer Dienstwohnungsinhaberinnen oder einem Dienstwohnungsinhaber verheiratet, entfällt die Zahlung des Familienzuschlags der Stufe 1.
Bei Pfarrerinnen und Pfarrern im eingeschränkten Dienstverhältnis, die eine Dienstwohnung innehaben, wird die Besoldung neben dem Dienstwohnungsabschlag um einen Betrag gekürzt, der sich aus § 14 Pfarrdienstwohnungsausführungsverordnung unter Berücksichtigung des Anteils, um den die Vollbeschäftigung eingeschränkt ist, ergibt, höchstens jedoch um den entsprechenden Anteilsbetrag des tatsächlichen Mietwerts der Dienstwohnung.
8. Die Zulagen nach § 7 Abs. 3 der Pfarrbesoldungsordnung ergeben sich aus der Anlage 11.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. September 2003 in Kraft.

Berlin, den 15. August 2003

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

Anlage 1				
Besoldungstabelle für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen (Grundgehaltssätze – Monatsbeträge in Euro ab Stufe 3) – frühere Region West –				
a) ohne Dienstwohnung				
2.718,30	2.854,08	2.989,86	3.125,62	3.261,40
3.351,92	3.442,44	3.532,95	3.623,47	3.713,99
b) mit Dienstwohnung				
2.185,30	2.321,08	2.456,86	2.592,62	2.728,40
2.818,92	2.909,44	2.999,95	3.090,47	3.180,99

Anlage 2				
Besoldungstabelle für Predigerinnen und Prediger (Grundgehaltssätze – Monatsbeträge in Euro ab Stufe 3) – frühere Region West –				
a) ohne Dienstwohnung				
2.431,45	2.546,86	2.662,27	2.777,67	2.893,08
2.970,02	3.046,96	3.123,89	3.200,84	3.277,78
b) mit Dienstwohnung				
1.898,45	2.013,86	2.129,27	2.244,67	2.360,08
2.437,02	2.513,96	2.590,89	2.667,84	2.744,78

Anlage 3

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1	1.338,74	1.373,11	1.407,49	1.441,86	1.476,24	1.510,62	1.544,99					
A 2	1.412,28	1.446,39	1.480,50	1.514,60	1.548,71	1.582,84	1.616,94					
A 3	1.471,19	1.507,48	1.543,77	1.580,06	1.616,37	1.652,66	1.688,96					
A 4	1.504,60	1.547,34	1.590,06	1.632,80	1.675,53	1.718,26	1.760,98					
A 5	1.516,76	1.571,48	1.613,98	1.656,49	1.699,01	1.741,51	1.784,03	1.826,54				
A 6	1.552,68	1.599,36	1.646,03	1.692,70	1.739,38	1.786,06	1.832,74	1.879,42	1.926,10			
A 7	1.620,91	1.662,86	1.721,60	1.780,34	1.839,07	1.897,80	1.956,54	1.998,47	2.040,44	2.082,40		
A 8		1.722,46	1.772,64	1.847,92	1.923,19	1.998,44	2.073,72	2.123,90	2.174,07	2.224,27	2.274,44	
A 9		1.835,14	1.884,52	1.964,84	2.045,17	2.125,50	2.205,84	2.261,06	2.316,29	2.371,51	2.426,74	
A 10		1.977,37	2.045,98	2.148,90	2.251,83	2.354,76	2.457,67	2.526,29	2.594,90	2.663,52	2.732,13	
A 11			2.279,39	2.384,85	2.490,30	2.595,77	2.701,24	2.771,54	2.841,84	2.912,16	2.982,48	3.052,77
A 12			2.451,38	2.577,12	2.702,85	2.828,59	2.954,32	3.038,14	3.121,96	3.205,78	3.289,62	3.373,43
A 13			2.759,24	2.895,02	3.030,80	3.166,56	3.302,34	3.392,86	3.483,38	3.573,89	3.664,41	3.754,93
A 14			2.871,73	3.047,80	3.223,87	3.399,93	3.576,01	3.693,38	3.810,77	3.928,14	4.045,52	4.162,90
A 15						3.738,83	3.932,42	4.087,28	4.242,14	4.397,00	4.551,87	4.706,73
A 16						4.129,42	4.353,30	4.532,41	4.711,53	4.890,62	5.069,73	5.248,84

Anlage 4

Grundgehaltssätze

Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	Monatsbeträge in Euro
B 1	4.706,73
B 2	5.475,45
B 3	5.800,87
B 4	6.141,72
B 5	6.532,76
B 6	6.902,03
B 7	7.261,24
B 8	7.635,64

Besoldungsordnung C		Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)														Anlage 5
		Stufe														
Besoldungs- gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
C1	2.578,21	2.668,72	2.759,24	2.849,75	2.940,28	3.030,80	3.121,30	3.211,83	3.302,34	3.392,86	3.483,38	3.573,89	3.664,41	3.754,93		
C2	2.583,84	2.728,11	2.872,37	3.016,62	3.160,88	3.305,13	3.449,39	3.593,64	3.737,89	3.882,15	4.026,39	4.170,65	4.314,90	4.459,16	4.603,42	
C3	2.845,26	3.008,59	3.171,93	3.335,27	3.498,61	3.661,95	3.825,29	3.988,61	4.151,96	4.315,30	4.478,63	4.641,97	4.805,31	4.968,64	5.131,98	
C4	3.614,23	3.778,42	3.942,62	4.106,81	4.271,01	4.435,20	4.599,39	4.763,58	4.927,77	5.091,97	5.256,17	5.420,36	5.584,55	5.748,75	5.912,94	

Besoldungsordnung H		Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)														Anlage 5a
		Stufe														
Besoldungs- gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
H1	2.578,21	2.668,72	2.759,24	2.849,75	2.940,28	3.030,80	3.121,30	3.211,83	3.302,34	3.392,86	3.483,37	3.573,89	3.664,40	3.754,92		
H2	2.596,54	2.703,84	2.811,11	2.918,40	3.025,67	3.132,96	3.240,22	3.347,50	3.454,78	3.562,06	3.669,36	3.776,63	3.883,90	3.991,19		
H3	2.636,95	2.754,33	2.871,72	2.989,09	3.106,47	3.223,86	3.341,23	3.458,62	3.576,00	3.693,37	3.810,76	3.928,14	4.045,52	4.162,89		
H4	2.690,70	2.808,07	2.925,45	3.042,27	3.160,21	3.277,60	3.394,98	3.512,36	3.629,73	3.747,12	3.864,50	3.981,88	4.099,27	4.216,63	4.334,02	
H5	2.899,99	3.029,03	3.158,09	3.287,15	3.416,19	3.545,24	3.674,30	3.803,35	3.932,42	4.061,46	4.190,52	4.319,56	4.448,61	4.577,67	4.706,72	
H6	3.159,27	3.308,52	3.457,77	3.607,04	3.756,29	3.905,55	4.054,80	4.204,04	4.353,31	4.502,56	4.651,81	4.801,07	4.950,32	5.099,59	5.248,84	
H7	3.542,39	3.696,65	3.850,90	4.005,17	4.159,42	4.313,69	4.467,96	4.622,22	4.776,47	4.930,73	5.085,00	5.239,26	5.393,52	5.547,79	5.702,05	

Anlage 6		
Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)		
	Stufe 1	Stufe 2
Besoldungsgruppen A 1 bis A 8	96,00	182,25
übrige Besoldungsgruppen	100,83	187,08
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 86,25 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 114,40 Euro. Außerdem wird für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind ein erhöhter Familienzuschlag von 106,43 Euro gezahlt.		
Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 1 bis A 5		
Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 um je 4,99 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind		
in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je	24,97 Euro,	
in Besoldungsgruppe A 4 um je	19,98 Euro und	
in Besoldungsgruppe A 5 um je	14,99 Euro.	
Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.		

Anlage 7					
Besoldungstabelle für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen (Grundgehaltsätze – Monatsbeträge in Euro ab Stufe 3) – frühere Region Ost –					
a) ohne Dienstwohnung					
2.476,24	2.599,92	2.723,61	2.847,29	2.970,97	
3.053,43	3.135,89	3.218,34	3.300,81	3.383,26	
b) mit Dienstwohnung					
1.990,69	2.114,37	2.238,06	2.361,74	2.485,42	
2.567,88	2.650,34	2.732,79	2.815,26	2.897,71	

Anlage 8												
Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)												
Besoldungsordnung A												
Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1	1.219,53	1.250,85	1.282,16	1.313,47	1.344,78	1.376,10	1.407,41					
A 2	1.286,52	1.317,59	1.348,66	1.379,73	1.410,80	1.441,89	1.472,96					
A 3	1.340,18	1.373,24	1.406,30	1.439,36	1.472,43	1.505,50	1.538,56					
A 4	1.370,62	1.409,56	1.448,47	1.487,40	1.526,32	1.565,25	1.604,17					
A 5	1.381,70	1.431,54	1.470,26	1.508,99	1.547,72	1.586,43	1.625,17	1.663,89				
A 6	1.414,41	1.456,94	1.499,45	1.541,97	1.584,49	1.627,02	1.669,54	1.712,06	1.754,58			
A 7	1.476,57	1.514,79	1.568,30	1.621,80	1.675,30	1.728,81	1.782,31	1.820,51	1.858,74	1.896,96		
A 8		1.569,08	1.614,79	1.683,36	1.751,93	1.820,49	1.889,06	1.934,77	1.980,47	2.026,20	2.071,90	
A 9		1.671,72	1.716,70	1.789,88	1.863,05	1.936,23	2.009,42	2.059,72	2.110,03	2.160,33	2.210,64	
A 10		1.801,29	1.863,79	1.957,55	2.051,31	2.145,07	2.238,82	2.301,33	2.363,83	2.426,34	2.488,84	
A 11			2.076,41	2.172,48	2.268,55	2.364,62	2.460,70	2.524,74	2.588,78	2.652,84	2.716,89	2.780,93
A 12			2.233,09	2.347,63	2.462,17	2.576,71	2.691,24	2.767,60	2.843,96	2.920,31	2.996,68	3.073,04
A 13			2.513,54	2.637,22	2.760,91	2.884,59	3.008,27	3.090,73	3.173,19	3.255,64	3.338,11	3.420,56
A 14			2.616,00	2.776,40	2.936,79	3.097,17	3.257,57	3.364,49	3.471,43	3.578,34	3.685,28	3.792,20
A 15						3.405,90	3.582,24	3.723,32	3.864,39	4.005,45	4.146,54	4.287,60
A 16						3.761,70	3.965,64	4.128,81	4.291,98	4.455,12	4.618,28	4.781,44

Anlage 9	
Grundgehaltsätze	
Besoldungsordnung B	
Besoldungsgruppe	Monatsbeträge in Euro
B 1	4.287,60
B 2	4.987,87
B 3	5.284,31
B 4	5.594,81
B 5	5.951,03
B 6	6.287,41
B 7	6.614,64
B 8	6.955,70

Anlage 10		
Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)		
	Stufe 1	Stufe 2
Besoldungsgruppen A 1 bis A 8	87,45	166,02
übrige Besoldungsgruppen	91,85	170,42
<p>Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 78,57 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 104,21 Euro. Außerdem wird für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind ein erhöhter Familienzuschlag von 96,96 Euro gezahlt.</p>		
<p>Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 1 bis A 5</p>		
<p>Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 um je 4,55 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind</p>		
in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je	22,75 Euro,	
in Besoldungsgruppe A 4 um je	18,20 Euro und	
in Besoldungsgruppe A 5 um je	13,65 Euro.	
<p>Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.</p>		

Zulagen nach § 7 Abs. 3 der Pfarrbesoldungsordnung

1. Die Besoldung der Bischöfin/des Bischofs richtet sich nach der Besoldungsgruppe 8 der Besoldungsordnung B für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.¹
2. Die Generalsuperintendentinnen/die Generalsuperintendenten erhalten eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen ihrer Pfarrbesoldung und einer Besoldung nach der Besoldungsgruppe 2 der Besoldungsordnung B für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.
3. Die/der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen der Pfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.
4. Die Direktorin/der Direktor des Evangelischen Bildungswerks erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen der Pfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.²
5. Die Referentin/der Referent der Bischöfin/des Bischofs kann nach Entscheidung der Kirchenleitung frühestens zwei Jahre nach der Berufung in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit und frühestens ein Jahr nach Übertragung der Tätigkeit als Referentin/Referent eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen ihrer/seiner Pfarrbesoldung und einer Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 14 der Besoldungsgruppe A für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten.
6. Leiterinnen und Leiter einer Dienststelle für Religionsunterricht erhalten eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 30 % der Ephoralzulage.
7. Die Leiterin/der Leiter des Evangelischen Rundfunkdienstes erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 25 % der Ephoralzulage.
8. Die Leiterin/der Leiter des Pastorkollegs erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage von 25 % der Ephoralzulage.
9. Die Landesjugendpfarrerin/der Landesjugendpfarrer erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 50 % der Ephoralzulage.
10. Die Landespfarrerin/der Landespfarrer für Seelsorge im Krankenhaus erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 30 % der Ephoralzulage.
11. Die Pfarrerin/der Pfarrer in der landeskirchlichen Pfarrstelle für Aus- und Fortbildung in der Seelsorge erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 40 % der Ephoralzulage.
12. Die Landespfarrerin/der Landespfarrer für Gefängnisseelsorge erhält vom 1. Januar 2004 an eine nicht ruhegehaltfähige Zulage von 25 % der Ephoralzulage.

¹ Der ab 1. Mai 1994 berufene Stelleninhaber erhält aktive Besoldung nach der Besoldungstabelle Ost.

² Der ab 1. Oktober 1999 berufene Inhaber der Stelle erhält personengebunden eine Besoldung nach der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A sowie eine ruhegehaltfähige Amtszulage von 229,96 Euro.

Genehmigung der Schulstiftung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Evangelische Schulstiftung)

Die für das Inkrafttreten des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Schulstiftung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Evangelische Schulstiftung)“ (KABl. 2001 S. 183) erforderliche Genehmigung ist am 28. August 2003 mit Wirkung zum 1. Januar 2004 erteilt worden. Nachstehend wird der Wortlaut der Genehmigung und der Patronatserklärung veröffentlicht.

Genehmigung

Die von der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin durch Kirchengesetz vom 17. November 2001 errichtete Schulstiftung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Evangelische Schulstiftung) mit Sitz in Potsdam wird hiermit auf Antrag der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, vertreten durch den Konsistorialpräsidenten, vom 7. Dezember 2001 nach Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 des Evangelischen Kirchenvertrages Brandenburg mit Wirkung zum 1. Januar 2004 als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts staatlich genehmigt.

Die beigeheftete Patronatserklärung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 13. Mai 2003 ist Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Genehmigung wird amtlich bekannt gemacht.

LAND BRANDENBURG
Ministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kultur
Die Ministerin
Dortustr. 36, D-14467 Potsdam

Potsdam, den 28. August 2003 Prof. Dr. Johanna W a n k a

Patronatserklärung

Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg gibt unwiderruflich mit Blick auf die Schulstiftung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (nachfolgend Stiftung genannt) folgende Patronatserklärung ab:

Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg übernimmt hiermit gegenüber der Stiftung die unbefristete uneingeschränkte Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass die Stiftung finanziell so ausgestattet wird, dass sie in der Lage ist, allen ihren Verbindlichkeiten nachzukommen (Gewährträgerhaftung).

Vorstehende Erklärung gilt, soweit die eigenen Mittel der Stiftung sowie Leistungen Dritter nicht ausreichen, um die dauerhafte und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks der Stiftung sicherzustellen. Die Verpflichtung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg ist insgesamt jährlich auf die fehlenden Mittel gemäß dem genehmigten jährlichen Haushaltsplan der Stiftung begrenzt.

Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg als Gewährträgerin im Rahmen der vorstehenden Regelungen.

Diese Patronatserklärung wird erst mit Erteilung der Genehmigung der Stiftung durch das Land Brandenburg wirksam.

Gerichtstand ist Potsdam.

Berlin, den 13. Mai 2003

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg
Der Präsident

(L. S.) Dr. R u n g e

Beschluss über das Inkrafttreten des Vertrages über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kollegium hat aufgrund von § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Vertrag über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 16. November 2002 (KABl. 2003 S. 3) festgestellt, dass der genannte Vertrag zum 1. Juli 2003 in Kraft getreten ist.

Gem. § 9 Abs. 2 des Vertrages über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens durch die Kirchenkanzlei der EKD zu beschließen (KABl. 2003 S. 4).

Der Beschluss wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 5. September 2003

Konsistorium

Dr. R u n g e

Beschluss

Gemäß § 9 Absatz 2 des Vertrages über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 26. Februar 2003 stellt die Kirchenkanzlei fest, dass die Grundordnung beschlossen und die Ratifizierung von der erforderlichen Mehrheit der Mitgliedskirchen erklärt worden ist.

Der Vertrag tritt damit am 1. Juli 2003 in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 2003

Der Leiter der Kirchenkanzlei
der Evangelischen Kirche der Union

Dr. Wilhelm H ü f f m e i e r

PfarrerIn und Pfarrer als Beruf – ein Leitbild für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

1. Das Amt der PfarrerIn und des Pfarrers dient dem an die christliche Kirche und an jede Gemeinde ergangenen Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen, zu lehren, zu taufen und das Abendmahl zu feiern. Dies geschieht in der evangelischen Kirche in einer geschichtlich gewachsenen und rechtlich geordneten Form. Die Ordination ist die lebenslange Beauftragung mit diesem Dienst, der
 - seine Autorität aus dem Auftrag Christi,
 - seine konkrete Gestalt aus der Beauftragung durch die Kirche und der Bindung an die Gemeinde bezieht und
 - seine besondere Prägung durch die persönlichen Gaben der PfarrerIn und des Pfarrers erhält.
2. PfarrerInnen und Pfarrer leiten durch das Wort. Die Autorität ihres Dienstes kommt in Verkündigung, Feier der Sakramente, Seelsorge und Lehre zum Ausdruck. Sie stehen der Gemeinde, der ihr Dienst gilt, gegenüber. Zugleich sind sie Glieder der Gemeinde, die ihre Verkündigung kritisch zu würdigen hat. Zur geistlichen Leitung gehört es, Gemeindeglieder, die Aufgaben in der Kirche übernehmen, zu stärken und zu begleiten. PfarrerInnen und Pfarrer sorgen dafür, dass Leitung auch in Gemeindeaufbau und Verwaltungsfragen geschieht und dabei der Aspekt des nachhaltigen Wirtschaftens berücksichtigt wird. Wo entsprechende Gaben vorhanden sind, sollen Gemeindeglieder diese Aufgaben wahrnehmen.
3. Der Pfarrdienst beansprucht PfarrerInnen und Pfarrer in ihrer gesamten Existenz. Sie sind selbst angewiesen auf den Glauben, den sie bei anderen wecken wollen. Im Glauben an Gottes Gnade hat auch das Fragmentarische und Brüchige des Lebens Raum. PfarrerInnen und Pfarrer sind angewiesen auf einen regelmäßigen Rhythmus für ihr geistliches Leben und suchen sich seelsorgliche Begleitung. PfarrerInnen und Pfarrer brauchen einen intensiven Austausch in Pfarrkonventen, in besonderen Gruppen oder in der Supervision.
4. Für ihre Kernaufgaben in Verkündigung und Seelsorge, in Unterricht und geistlicher Leitung brauchen PfarrerInnen und Pfarrer theologische Kompetenz. Zu den Verpflichtungen ihres Dienstes gehören eigene theologische Arbeit sowie regelmäßige Fortbildungen zu theologischen Fragen oder bestimmten Aspekten des pastoralen Handelns. Das Eingehen auf die unterschiedlichen Lebenswirklichkeiten der Menschen, das Überschreiten der mit dem eigenen Milieu gesetzten Grenzen, die kritische Verknüpfung geistlicher Einsichten mit der eigenen Biographie sind wichtige Dimensionen theologischer Arbeit. PfarrerInnen und Pfarrer sollen ihre theologische Kompetenz in einem oder mehreren Bereichen je nach ihren Gaben vertiefen. Die Gemeinden fördern diese Arbeit durch die Respektierung theologischer Studienzzeit und durch die Bereitschaft zum Gespräch.
5. Der Pfarrdienst gibt PfarrerInnen und Pfarrern eine Gestaltungsfreiheit, wie sie kaum eine andere Profession kennt. Im Vertrauen auf Gottes Gegenwart in seinem Wort kann diese Freiheit als Entlastung begriffen werden und die Freude am Beruf stärken. Die Möglichkeiten eigenständiger Gestaltung schließen aber auch besondere Belastungen ein. Wachsende Zuständigkeitsbereiche zwingen dazu, Prioritäten zu setzen. Der Umgang mit eigenen wie mit fremden Erwartungen erfordert verantwortliche Entscheidungen. Immer wieder muss die eigene Arbeit auf Qualität und Effektivität hin befragt werden, ohne dass die den Beruf tragende Gewissheit vom Erfolg abhängig gemacht wird. Die Aufgaben werden in einer Dienstvereinbarung festgehalten.
6. Gesellschaftliche und kirchliche Veränderungsprozesse erfordern Flexibilität. Der Pfarrdienst mutet in einem oft sehr engen zeitlichen Rahmen höchst unterschiedliche Handlungsfelder, Begegnungen mit Menschen in sehr verschiedenen Lebenslagen und sehr gegensätzliche persönliche Erlebnisse zu. PfarrerInnen und Pfarrer setzen sich mit den Erwartungen ihrer Kirche, mit den Anforderungen der Gemeinden und mit den eigenen Ansprüchen und Idealbildern auseinander und bemühen sich um Balance.
7. In ihrem Bereich tragen PfarrerInnen und Pfarrer Verantwortung für die Kirche im Ganzen. Sie wahren den gesamtkirchlichen Zusammenhang in Bekenntnis und Ordnung. Sie sind Exponenten einer Leidenschaft für die Verbesserung der Kirche. Die Loyalität gegenüber der beauftragenden Kirche ist unabdingbar. Sie kann sich im Einzelfall auch in gründlicher Kritik an Einzelentscheidungen äußern. Institutionelle Ansprechbarkeit und persönliche Erkennbarkeit sind wesentliche Elemente des Amtes.
8. Eine Schlüsselkompetenz im Beruf der PfarrerIn und des Pfarrers ist die kommunikative Präsenz. Die Fähigkeit, auf Menschen zuzugehen, gehört dazu ebenso wie die verlässliche Erreichbarkeit, auch unter verständiger Nutzung moderner Kommunikationsmittel.
9. Das Pfarramt rückt PfarrerInnen und Pfarrer in die Öffentlichkeit der Gemeinden und zugleich in eine Öffentlichkeit über die Grenzen der eigenen Gemeinden hinweg. Sie pflegen die ökumenische Zusammenarbeit und den interreligiösen Dialog. Kontakte in den kommunalen Raum sind wahrzunehmen. Als öffentliche Personen stehen PfarrerInnen und Pfarrer auch in ihrer privaten Existenz im Blickfeld. Die Verantwortung ihres Amtes enthält eine Verpflichtung, die in der persönlichen Lebensführung wie in der Verkündigung zu beachten ist.
10. Das Pfarramt ist ein missionarisches Amt. Es verbindet Dialogfähigkeit und Respekt vor Andersdenkenden mit der Bindung an den Sendungsauftrag Jesu Christi. Es schließt den Auftrag ein, Menschen in einladender Weise neu für das Evangelium zu gewinnen. Theologisches Wissen, Kommunikationsfähigkeit, Seelsorge, Spiritualität und Leitungskompetenz kommen auch Menschen zugute, die nicht Gemeindeglieder sind.
11. Für PfarrerInnen und Pfarrer gibt es keine festgeschriebenen Arbeitszeiten. Arbeitssituation, Belastbarkeit und Arbeitstempo der Einzelnen sind unterschiedlich. Die Anforderungen wechseln im Lauf des Kirchenjahres. Die Dienstvereinbarung regelt die Art, den Umfang sowie die durchschnittliche regelmäßige Verteilung der Aufgaben in der Woche. Teildienste und ehrenamtliche Dienste im Pfarramt erfordern eine zeitliche und an den Kernaufgaben Verkündigung und Seelsorge, Unterricht und geistliche Leitung orientierte Eingrenzung, die in der Dienstvereinbarung berücksichtigt wird. In solchen Fällen ist es besonders wichtig, dass Bau- und Verwaltungsaufgaben nach Möglichkeit von den Gemeindegliederräten oder von Verwaltungsämtern wahrgenommen werden.
12. PfarrerInnen und Pfarrer haben Anspruch auf persönliche und zeitliche Freiräume. Ihr persönliches und familiäres Leben hat gegenüber den dienstlichen Pflichten seine eigene Bedeutung. Die Dienstvereinbarungen sehen angemessene Regelungen für die pfarramtliche Präsenz vor. Die Gemeinden werden darüber informiert.
13. Für PfarrerInnen und Pfarrer ist es selbstverständlich, dass sie im Gemeindegebiet präsent sind und dort wohnen; Ausnahmen bedürfen besonderer Gründe. Ihre private Umgebung bleibt von einer Profession dieses Charakters nicht unberührt. PartnerInnen, Partner und Kinder müssen zwar frei sein zu entscheiden, wie weit sie sich auf die Unterstützung des Pfarramtes einlassen; sie müssen jedoch wissen und akzeptieren, dass der Pfarrdienst sich auch auf ihr Leben auswirkt.
14. PfarrerInnen und Pfarrer müssen sich darauf verlassen können, dass ihre Kirche ihre Arbeitssituation wahrnimmt und es ihnen ermöglicht, ihre Kernaufgaben zu erfüllen. Eine gezielte Personalentwicklung und die Entflechtung von Aufgaben im Pfarramt und Gemeindegliederrat ist eine gemeinsame Aufgabe von Gemeinden, Kirchenkreisen und Landeskirche. Die Kirchenleitung entwickelt dafür geeignete Instrumente.
15. PfarrerInnen und Pfarrer vertrauen darauf, dass sie in ihrer beruflichen Entscheidung dem Ruf Gottes antworten und dass dieser Ruf sie in ihrem Glaubensleben begleitet. In allen Freuden und Belastungen ihres Berufs erfahren sie Ermutigung aus dem biblischen Wort: „Ich schäme mich des Evangeliums nicht; denn es ist eine Kraft Gottes, die selig macht alle, die daran glauben.“ (Röm 1,16).

Berlin, den 15. August 2003

Die Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r
Bischof

**Muster-Dienstvereinbarung
für Pfarrerinnen und Pfarrer**

A)

Grundsätzliches zum Abschluss einer Dienstvereinbarung

Die Dienstvereinbarung zwischen PfarrerIn oder Pfarrer und Gemeinde oder Gemeinden nimmt das spezifische Gemeindebild und die Aufgaben-Schwerpunkte auf. PfarrerIn oder Pfarrer und Gemeinde sind gleichermaßen im Blick.

Mit entsprechenden Modifikationen kann die Vereinbarung auch im außergemeindlichen Pfarrdienst verwendet werden.

Die Dienstvereinbarung enthält Regelungen, die eine verbindliche und damit zugleich entlastende Orientierung für ehren- und hauptamtliche Mitarbeit darstellen.

Die Dienstvereinbarung soll unterscheiden helfen, was zu den Kernaufgaben gehört, was den jeweiligen von Zeit zu Zeit wechselnden Gegebenheiten gemäß ist und was darüber hinaus nach den persönlichen Gaben in den Dienst der gesamten Gemeinde eingebracht werden kann.

Zum Verfahren:

Die Dienstvereinbarung wird im Gespräch zwischen PfarrerIn oder Pfarrer und Gemeindegemeinderat oder Gemeindegemeinderäten frühestens 1 Jahr nach Dienstbeginn erarbeitet. Findet die Gemeindegemeindearbeit in Regionen statt, so sollen VertreterInnen und Vertreter aus allen Gemeindegemeinderäten und hauptamtlich Angestellte gemeinsam die entsprechenden Dienste vereinbaren.

Das Gespräch wird in der Regel von der Superintendentin oder dem Superintendenten geleitet, andernfalls von einem Mitglied des Kreiskirchenrates.

Folgende Fragen können das Gespräch eröffnen:

- Welche regelmäßigen Veranstaltungen und Aufgaben gibt es in der Gemeinde, welche sollen erweitert, welche beendet werden?
- Was braucht die Gemeinde und was kann der PfarrerIn oder dem Pfarrer zugemutet werden?
- Welche Aufgaben übernehmen Gemeindeglieder?

- Welchen Anteil am Dienst nimmt die Wahrnehmung der Aufgaben zur Zeit in Anspruch und was sollte für die nächste Zeit anders vereinbart werden?

Die Orientierungshilfen für Dienstvereinbarungen, die die Aufgaben von PfarrerInnen und Pfarrern und die des Gemeindegemeinderates oder der Gemeindegemeinderäte beschreiben (Anlagen 1 und 2), zeigen den Rahmen der verschiedenen Aufgaben.

Die angegebenen zeitlichen Richtwerte können als Anhaltspunkte zur Ermittlung der durchschnittlichen Gesamtbeanspruchung dienen, sind jedoch nicht als Vorgaben für die einzelnen Tätigkeiten zu verstehen.

Unter der Rubrik Aufgaben sind keine durchschnittlichen Zeitmessungen einzutragen, sondern die tatsächlichen Tätigkeiten (Aufgaben), z. B. bei Gottesdiensten wann, wo und wie oft, bei Unterricht die Anzahl der Gruppen und der Unterrichtsumfang sowie die Stunden im Religionsunterricht, bei Hausbesuchen die Anlässe.

Für PfarrerInnen und Pfarrer im Teildienst bieten sich folgende Möglichkeiten an:

- Kernaufgaben im Gemeindebereich (s. 3.1. der Dienstvereinbarung) werden wahrgenommen.
- Es werden weitere Aufgaben nach den regionalen Gegebenheiten (s. 3.2.) hinzugenommen, wenn die Kernaufgaben in geringerer Zahl (in größeren Zeitabständen) bestehen.
- Es werden bestimmte Zeiten oder ganze Tage dienstfrei gehalten, die in der Vereinbarung aufgenommen sind und der ganzen Gemeinde bekannt gemacht werden.
- Grundsätzlich sollen 5 % der Zeit für übergeordnete Aufgaben in kreis- oder landeskirchlichen Gremien freigehalten werden.

B)

**Muster-Dienstvereinbarung
zwischen dem Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde
und der PfarrerIn/dem Pfarrer**

1. Grundlage

- 1.1 PfarrerIn/Pfarrerist m.W.v.die (...) Pfarrstelle der Kirchengemeinde/der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels übertragen worden.
- 1.2 Rechtliche Grundlage des Dienstes bilden die Grundordnung und das Pfarrdienstgesetz mit den dazu ergangenen Bestimmungen.
- 1.3 Sie/Er nimmt die Tätigkeit mit % Dienstumfang wahr.
- 1.4 PfarrerIn/Pfarrer hat ihren/seinen Dienstsitz in Ihr/Ihm ist ein Pfarrhaus/eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt worden. Die Amtsgeschäfte werden im Amtszimmer geführt.
- 1.5 In der Gemeinde sind folgende berufliche MitarbeiterInnen oder Mitarbeiter tätig: (Name, Tätigkeit, Dienstumfang, Anstellungsträger)

2. Dienstbereich

- 2.1 PfarrerIn/Pfarrer nimmt Aufgaben des Pfarrdienstes in der Gemeinde/den Gemeinden/im Pfarrsprengel/in der Region wahr, darunter sind folgende (Dauer-) Vakanzvertretungen:
- 2.2 Gemeinsam mit anderen Gemeinden werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

- 2.3 Der Kirchenkreis unterstützt die Gemeinde/den Pfarrsprengel/die Region in den folgenden Bereichen: (Anteile für Katechetik oder Jugendarbeit, RU – Regelungen

3. Aufgaben der PfarrerIn/des Pfarrers (vgl. dazu Anlage 1)

- 3.1 Kernaufgaben
 - 3.1.1 Gottesdienste, (s. Artikel 20 Abs. 4 Ziff. 2 GO) in: um: (Uhrzeit) am: (ggf. in welchem Rhythmus)
 - 3.1.2 Regelmäßige Andachten:
 - 3.1.3 Kasualien einschließlich begleitender Seelsorge
 - 3.1.4 Seelsorge und Hausbesuche
 - 3.1.5 Bildung und Unterweisung
 - 3.1.6 Leitungs- und Verwaltungsaufgaben
 - 3.1.7 Theologische Arbeit und Fortbildung
 - 3.1.8 Teilnahme an Pfarr- und Generalkonvent
- 3.2 Aufgaben nach lokalen Besonderheiten
 - 3.2.1 Begleitung von MitarbeiterInnen und Mitarbeitern
 - 3.2.2 spezielle Besuchsdienste/Seelsorge.....
 - 3.2.3 Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.....
 - 3.2.4 Besondere missionarische, ökumenische oder sonstige Projekte

- 3.2.5 Geschäftsführung
- 3.2.6 Sprechstunden
- 3.2.7 besondere Aufgaben in der Region:
im Kirchenkreis,
in der Landeskirche
- 3.2.8 Öffentlichkeitsarbeit
- 3.2.9 Sonstiges
- 3.3 Arbeitszeit
- 3.3.1 Als Richtwert für die wöchentliche Arbeitszeit werden im uneingeschränkten Dienst 6 Arbeitstage angenommen.
- 3.3.2 Der von regelmäßigen dienstlichen Verpflichtungen freie Tag ist in der Regel
- 3.3.3 Darüber hinaus kann die Pfarrerin oder der Pfarrer aus persönlichen Gründen bis zu zwei Tagen in der Woche zusammenhängend abwesend sein, jedoch höchstens insgesamt 14 Tage im Jahr.
- 3.3.4 Ein dienstfreier Sonntag in regelmäßigen Abständen wird verabredet. Vertretungen werden im Pfarrkonvent oder im Gemeindegemeinderat geregelt. Für Lesegottesdienste sind verantwortlich
- 3.3.5 Für Pfarrerinnen oder Pfarrer im Teildienst werden die Aufgaben und die wöchentliche Arbeitszeit entsprechend ihrem Dienstumfang eingegrenzt. Dabei haben die Kernaufgaben Priorität.
- 4. Aufgaben des Gemeindegemeinderates** (vgl. dazu Anlage 2)
- 4.1 Gewährleistung der Arbeitsbedingungen:
Büro einschließlich Kommunikationstechnik
- 4.2 Begleitung der Arbeit der Pfarrerin oder des Pfarrers durch Rückmeldungen zur Tätigkeit, theologische Gespräche, Auswertung von Arbeitsberichten der Pfarrerin oder des Pfarrers im Rhythmus von
- 4.3 Übernahme des Vorsitzes im Gemeindegemeinderat durch
- 4.4 Zuständigkeit für
- Geschäftsführung
 - allgemeine Verwaltung
 - Bauangelegenheiten
 - Friedhofsverwaltung
 - Personalangelegenheiten
 - Sonstiges
- 4.5 Zuständigkeit für
- Öffnung der Kirche(n)
 - Schlüsseldienst für Gemeinderäume
 - Vorbereitung der Gottesdienste einschließlich Raumgestaltung, Heizung usw.
 - Läutedienst
 - Fahrdienste.....
 - Sonstiges
- 4.6 technische Dienste einschließlich Schnee- und Laubbeseitigung
- 4.7 Öffentlichkeitsarbeit
- Schaukastengestaltung
 - Gemeindebrief
 - Zeitungsartikel
 - Sonstiges
- 4.8 Mitarbeit bei Besuchsdiensten
- Verantwortung in Gemeindegemeinderäten
 - Kindergottesdienste
- 5. Überprüfung und Änderungen der Dienstvereinbarung**
- 5.1 Die Dienstvereinbarung wird 1 Jahr erprobt und soll dann 2 Jahre gelten.
- 5.2 Sie wird in dreijährigem Rhythmus aktualisiert.
- 5.3 Sie findet bei Gemeindevisitationen und im Orientierungsgespräch Beachtung.
Sie ist Grundlage der Arbeitsberichte der Pfarrerin oder des Pfarrers im Gemeindegemeinderat oder in den Gemeindegemeinderäten

und gibt zugleich die inhaltliche Ausrichtung für die ehrenamtliche Mitarbeit vor.

.....
Datum Pfarrer/in Gemeindegemeinderat Superintendent/in

Kopie an das Konsistorium

Anlage 1 (zu Abschnitt 3 Aufgaben und Arbeitszeit von Pfarrerinnen und Pfarrern)

Als Richtwerte können für die wöchentliche Arbeitszeit einer Pfarrerin, eines Pfarrers angenommen werden: Vollzeit = 54 Stunden, 80 % Beschäftigung = 43,2h, Teilzeit mit 50 % = 27 Wochenstunden usw.

Die Berechnung der Zeiten für die einzelnen Aufgabenfelder bildet einen Rahmen. Begabungen können die vorgeschlagenen Zeiten verkürzen. Wo Aufgaben schwer fallen, braucht es eventuell längere Vorbereitungszeiten.

Pfarrer/Pfarrer achtet bewusst auf ihr/sein eigenes Zeitmanagement und nimmt ihre/seine Stärken und Schwächen wahr. Sie oder er trägt die Verantwortung für einen ausgewogenen Vorschlag der zeitlichen Anteile.

Im Gespräch mit dem Gemeindegemeinderat/den Gemeindegemeinderäten wird deutlich gemacht, welchen Anteil am gesamten Dienst die Wahrnehmung einzelner Aufgaben haben soll. Die unterschiedlichen Anforderungen in den Kirchenjahreszeiten finden Beachtung.

Die Zeit für „Unvorhergesehenes“ ist notwendig. Sie hat ihren Grund im Öffentlichkeitscharakter des Amtes. Auch Menschen außerhalb von Gemeinden nehmen diese Zeit in Anspruch.

Die Fahrtzeiten sollen in die einzelnen Handlungsfelder eingerechnet werden.

Alle aufgeführten Rechnungen sind als Beispiele zu verstehen, die nach den gemeindlichen Aufgaben und nach den Vorbereitungs- und Durchführungszeiten der Pfarrerinnen und Pfarrer im Einzelnen besprochen werden. Die unterschiedlichen Situationen in Stadt- und Landgemeinden sind in den Beispielen angedeutet.

Die nachfolgenden Richtwerte stellen keine zu erfüllende Norm dar, sondern sind Orientierungswerte.

1. Gottesdienste

Richtwerte: 8h Vorbereitung und 1,5h gehaltener Gottesdienst
Rechenbeispiel Stadt/Land: Bei 14tägigem Gottesdienst sind 4h Vorbereitungszeit und 0,75h anzusetzen: zusammen 4,75h je Woche.

Bei 3 Gottesdiensten pro Sonntag werden 8h Vorbereitung und 3 x 1,5h Gottesdienstzeit angesetzt: zusammen 12,5h je Woche.

z. B. Stadt 4,75h Land 12,5h

2. Kasualien

Richtwerte: jeweils das Gespräch, die Gottesdienst- bzw. Predigtvorbereitung, Organisatorisches und Durchführung gehören zu je einer Amtshandlung. Die durchschnittliche Anzahl kann durch die Statistik der Taufen, Trauungen, Beerdigungen in den Gemeinden ermittelt werden.

Rechenbeispiel hier: bei 500 Gemeindegliedern 2h pro Woche, bei 1000 Gemeindegliedern etwa 4h pro Woche.

Hier sind durchschnittlich 27 Kasualien pro Jahr und 1000 Gemeindeglieder angenommen, die 8h Vorbereitung und Durchführung beinhalten. (8h x 27Kasualien geteilt durch 52 Wochen)

z. B. Stadt 6h Land 2h

3. Seelsorge

Richtwert: pro Besuch 1 bis 1,5h

Der Richtwert soll helfen, Zeit für Seelsorgegespräche- und besuche fest einzuplanen. Zu der reinen Gesprächszeit gehört die nötige Nacharbeit.

z. B. Stadt 8h Land 6h

4. Bildung und Unterweisung

KU, RU, JG, Kreise, Seminare, Ehrenamtliche Richtwerte: zu jeder zu haltenden Stunde gehören 0,5 bis 1,5h Vor- und Nachbereitungszeit.

Sie kann in der direkten Vorbereitung liegen oder (bei wiederkehrenden Themen) in die Zeit für Beratungen, zusätzliche Mitarbeit an Projekten, Elternabenden u. a. einfließen.

z. B.	KU	Stadt	4 h	Land	5 h
	RU		3 h		3 h
	JG, Kreise,		8 h		5 h

Für diese Dienstaufgaben in der Gemeinde, werden 50–60 % der Arbeitszeit benötigt.

Werden diese Zeiten nicht in dem Umfang benötigt, kommen sie den Aufgaben nach regionalen Besonderheiten zu gute.

5. Leitung und Verwaltung

Richtwerte: in diesen Stunden sind keine Verwaltungsaufgaben angenommen, die sich aus Bautätigkeiten, Friedhofsverwaltung, Gebäudeverwaltung u. a. ergeben. Für die allgemeinen Verwaltungsaufgaben wie Kirchenbuchführung, Finanzverwaltung, Sit-

zungsvorbereitungen, Antragswesen werden ehrenamtlich Mitarbeitende eingeführt und begleitet. Repräsentationsaufgaben können zwischen GKR-Vorsitzenden und PfarrerIn/Pfarrer wechseln.

z. B. Stadt 6 h Land 6 h

6. Theologische Arbeit

Richtwerte: Pfarrkonvente bei einer durchschnittlichen Dauer von 6h monatl. = 1,5 h; Dienstberatungen zu inhaltlichen Vorbereitungen von Kreisen/besonderen Veranstaltungen = 1,5 h; eigene theologische Arbeit und gesellschaftspolitische Fragestellungen 3 h. Hier sind die theologischen Arbeiten für Gottesdienste und Amtshandlungen nicht mit veranschlagt.

z. B. Stadt 6 h Land 6 h

7. Unvorhergesehenes

Richtwert: die Zeit für Unvorhergesehenes soll 10 % des Dienstumfangs nicht unterschreiten. Nicht planbare Aufgaben bestimmen den Pfarrdienst in beträchtlichem Maß. Zugleich soll ein Spielraum für innovative Arbeit bleiben.

z. B. Stadt 6 h Land 6 h

Beispiele: Aufgaben und Arbeitszeit für Pfarrerrinnen und Pfarrer im Teildienst (50 %)

	Stadt (mehrere Pfarrstellen)	Land (kleiner Sprengel, 1 weitere Mitarbeiterin)
1. Gottesdienste	3 h –3wöchiger Rhythmus	9,5h – wöchentl./14tägig 2 Gottesd.
2. Kasualien	3 h	1 h
3. Seelsorge	4 h	4 h
4. Unterweisung	2 h KU/RU 4,5 h Kreise	3 h KU/RU
5. Leitung, Verwaltung	2 h	2 h
6. Theologische Arbeit	6 h	5 h (weniger Dienstberatung)
7. Unvorhergesehenes	3 h	3 h

Beispiele zu Aufgaben und Arbeitszeit aus anderen Landeskirchen

a) Ev. Kirche in Hessen und Nassau

	50 % Stadt, mehrere Pfarrstellen	50 % Landpfarrstelle mehrere Gemeinden
1. Gottesdienste	7,5 h	7,5 h
weitere Gottesdienststationen		1,5 h
2. Kasualien	2,5 h	2,5 h
3. Seelsorge		2 h
4. Unterweisung KU, RU	7,5 h	7,5 h
Jugendarbeit		2 h
5. Leitung, Verwaltung		4 h

9,5 h Aufgaben nach Prioritäten der Gemeinde

b) Kirchenprovinz Sachsen

1. Gottesdienst	2 h
2. Kasualien	0,5 h
3. Seelsorge	2,5 h
4. Unterweisung	2 h
Kreise in d. Gemeinde	4 h
5. Leitung, Organisation	5 h
6. Vorbereitung	6 h
Weiterbildung, Konvente	3 h
7. Unvorhergesehenes	2 h

Anlage 2 (zu Abschnitt 4 Aufgaben des GKR):**Vereinbarungen mit GKR-Mitgliedern und Gemeindegliedern**

Die Vereinbarungen dienen dazu, die Aufgaben, die Dienste und Kräfte zu benennen, die an den elementaren Lebensfunktionen der Gemeinde mitwirken. Die Übernahme von Verantwortlichkeiten soll zeitlich befristet und im Umfang so gestaltet sein, dass Ehrenamtliche nach einer Erprobungszeit ihre Dienste gut leisten können.

Die Übernahme von Aufgaben regelt sich nach den Gaben der GKR-Mitglieder und anderer Gemeindeglieder. Verantwortlich sein heißt nicht: alles allein zu tun, sondern auch sorgen für Koordinieren in Gesprächen, mit Listen u.ä.

Beispiele für eine Beschreibung der ehrenamtlichen Dienste:

Aufgabenfeld	Beteiligungsmöglichkeit	Verantwortlichkeit	Unterstützung
Büro-Material	Besorgung	N. N.	Hinweise durch
Kommunikationstechnik	Wartung	N. N.	alle Mitarbeiter
Verwaltungsaufgaben	2 Std. täglich Telefondienst	N. N. / ABM	
	Kirchenbücher		PfarrerIn/Pfarrer oder Mitarbeiter
	Briefe	N. N.	
	Geburtstagslisten		
Finanzen	Kollekten	KirchmeisterIn	GKR-Vors.
	Kirchgeld	oder N. N.	KVA-Anleitung
	Gebühren		PfarrerIn/Pfarrer
Friedhof	Liegepläne	N. N.	GKR
	Arbeitseinsätze planen	N. N.	
Öffnung der Kirchen/ Kirchdienst	Schlüsseldienst	N. N.	Gemeinde,
	Blumen und Kerzen		ein Kreis
	Säubern	N. N.	
Gemeinderäume	Gestaltung und Ordnung	N. N.	Gemeindekreise
	Säubern		
Öffentlichkeitsarbeit	Gemeindebrief	N. N. / Jugendliche mit PC- Kenntnissen	alle Daten über Büro
	Schaukästen	N. N./Konfirmanden	Arbeitskreis
	vollständige Liturgie (Einlegeblatt)	N. N.	Kirchenmusik./ PfarrerIn/Pfarrer
Besuchsdienst	Geburtstage z. B. 1 Jahr alle 40jährigen	N. N. (40jährig ...)	Kreis u. GKR
	Zugezogene	N. N.	PfarrerIn/Pfarrer u. a.
Gemeindekreise	Räume vorbereiten monatl. ein Thema selbst gestalten	Je ein/zwei Personen aus je einem Kreis	
Lektorenbereich			
Kirchenmusik			

Andere Aufgaben und Ideen zur Umsetzung sind in den „Leitlinien kirchlichen Handelns in missionarischer Situation“ aufgeführt.

C)

Unterstützung der Dienstvereinbarung durch den Kirchenkreis und die Superintendentin oder den Superintendenten

1. Regelmäßig findet ein kollegialer Austausch in Pfarr- und Mitarbeiterkonventen über Dienstvereinbarungen statt mit der Kenntnisnahme bestehender Vereinbarungen.
2. Fortbildungsprogramme werden bekannt gemacht; zu Fortbildungen wird ermutigt, die Teilnahme wird ermöglicht.
3. In Orientierungsgesprächen werden auch Leitbild und Dienstvereinbarung thematisiert.
4. Supervision für Einzelne oder Seelsorgegruppen findet Unterstützung.
5. Ein Vertretungsmanagement wird eingerichtet.
6. Zur Entlastung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers bei Übernahme besonderer Aufgaben gibt es entsprechende Regelungen.

7. Die Zusammenarbeit in Regionen wird gefördert und begleitet durch gezielten Mitarbeiterinsatz entsprechend dem Bedarf und den Entwicklungszielen der Gemeinden sowie durch öffentliche Anerkennung der ehrenamtlichen Mitarbeit.

Berlin, den 15. August 2003

Die Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r
Bischof

II. Bekanntmachungen

Beschluss der Landessynode zur Vereinigung von Kirchenkreisen

Die Landessynode hat unter Bezugnahme auf ihren Beschluss im Zusammenhang mit der Vereinigung von Kirchenkreisen vom 21. November 1997 (KABl. S. 194) beschlossen:

Vereinigung der Kirchenkreise Nauen und Rathenow

Nach Anhörung der Beteiligten wird aufgrund von Artikel 47 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) beschlossen:

1. Die Kirchenkreise Nauen und Rathenow werden zu einem Kirchenkreis vereinigt.
2. Der vereinigte Kirchenkreis trägt den Namen „Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow“.
3. Der Evangelische Kirchenkreis Nauen-Rathenow ist Rechtsnachfolger der bisherigen Kirchenkreise Nauen und Rathenow.
4. Der Evangelische Kirchenkreis Nauen-Rathenow gehört zum Sprengel Neuruppin.
5. Die Vereinigung tritt am 1. September 2003 in Kraft.
6. Die Kirchenleitung wird beauftragt, die entsprechende Urkunde auszufertigen.

Berlin, den 14. Juni 2003

Anneliese K a m i n s k i

Präses

U r k u n d e über die Vereinigung der Kirchenkreise Nauen und Rathenow

Nach Anhörung der Beteiligten hat die Landessynode aufgrund von Artikel 47 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchenkreise Nauen und Rathenow werden zu einem Kirchenkreis vereinigt.

(2) Der vereinigte Kirchenkreis trägt den Namen „Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow“.

§ 2

Der Evangelische Kirchenkreis Nauen-Rathenow ist Rechtsnachfolger der bisherigen Kirchenkreise Nauen und Rathenow.

§ 3

Der Evangelische Kirchenkreis Nauen-Rathenow gehört zum Sprengel Neuruppin.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. September 2003 in Kraft.

Berlin, den 4. August 2003
Az.: 1403-1 (279)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Kirchenleitung –

(L. S.)

Dr. Wolfgang H u b e r

U r k u n d e
über die Vereinigung
der Bethlehems-Kirchengemeinde (ev.-böhm.-luth.) und der
Magdalenen-Kirchengemeinde,
beide Evangelischer Kirchenkreis Neukölln

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Bethlehems-Kirchengemeinde (ev.-böhm.-luth.) und die Magdalenen-Kirchengemeinde, beide Evangelischer Kirchenkreis Neukölln, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Magdalenen und Bethlehem“.

§ 2

Die bisher zur Bethlehems-Kirchengemeinde (ev.-böhm.-luth.) gehörenden Gemeindeglieder werden Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Magdalenen und Bethlehem.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Berlin, den 22. Juli 2003
 Az. 1020-1 (710.02+17)

Evangelische Kirche
 in Berlin-Brandenburg
 – Konsistorium –

(L. S.) In Vertretung
 S t r a ß m e i r

*

U r k u n d e
über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden
Jeserig, Schenkenberg und Trechwitz,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig,
zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinden Jeserig, Schenkenberg und Trechwitz, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig, werden dauernd zum Pfarrsprengel Jeserig verbunden.

§ 2

Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Jeserig und Schenkenberg zum Pfarrsprengel Jeserig wird aufgehoben.

§ 3

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Jeserig wird auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Jeserig übertragen.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Berlin, den 22. Juli 2003
 Az. 1020-1 (705.04+10+12)

Evangelische Kirche
 in Berlin-Brandenburg
 – Konsistorium –

(L. S.) In Vertretung
 S t r a ß m e i r

*

U r k u n d e
über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden
Brusendorf, Groß Kienitz, Kiekebusch, Rotberg, Selchow
und Waßmannsdorf,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Neukölln,
zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinden Brusendorf, Groß Kienitz, Kiekebusch, Rotberg, Selchow und Waßmannsdorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Neukölln, werden dauernd zum Pfarrsprengel Selchow verbunden.

§ 2

Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Brusendorf, Groß Kienitz, Rotberg, Selchow und Waßmannsdorf zum Pfarrsprengel Selchow-Groß Machnow wird aufgehoben. Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinde Kiekebusch zum Pfarrsprengel Zeuthen-Miersdorf wird aufgehoben.

§ 3

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Selchow-Groß Machnow wird auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Selchow übertragen. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Zeuthen-Miersdorf wird auf die Kirchengemeinde Zeuthen-Miersdorf übertragen.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. September 2003 in Kraft.

Berlin, den 19. August 2003
 Az. 1020-1 (709-09)

Evangelische Kirche
 in Berlin-Brandenburg
 – Konsistorium –

(L. S.) Dr. R u n g e

U r k u n d e
über die Änderung des Namens
der Ev. Kirchengemeinde Am Falkenhagener Feld und
Am Germersheimer Platz, Kirchenkreis Spandau

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) beschlossen:

§ 1

Der Name der Ev. Kirchengemeinde Am Falkenhagener Feld und Am Germersheimer Platz, Kirchenkreis Spandau, wird geändert in „Evangelische Jeremia-Kirchengemeinde“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. September 2003 in Kraft.

Berlin, den 22. Juli 2003
Az. 1000-1 (09.26)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
In Vertretung
S t r a ß m e i r

(L. S.)

*

Neufassung der Satzung für das Klosterstift Lindow

§ 1

(1) Das evangelische Stift Kloster Lindow ist eine rechtlich selbständige, öffentlich-rechtliche, kirchliche Stiftung.

(2) Das evangelische Stift Kloster Lindow ist von der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg als kirchliche Stiftung anerkannt und wird von ihr nach Maßgabe des Kirchlichen Stiftungsgesetzes vom 16. November 1996 beaufsichtigt.

(3) Sitz des evangelischen Stiftes Kloster Lindow ist die Stadt Lindow.

§ 2

(1) Zweck des Stiftes ist die Erhaltung und Pflege der Klosteranlage Lindow, die Bereitstellung von Wohnungen für Personen, die sich um die evangelische Kirche verdient gemacht haben und sich ihr verbunden wissen sowie für deren Angehörige, und die Pflege einer christlichen Gemeinschaft der Stiftsbewohnerinnen und -bewohner.

(2) Weitere Aufgaben können dem Stift von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg übertragen werden.

§ 3

(1) Das Stiftsvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. Ausnahmen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Konsistorium.

(2) Alle Einnahmen, die nicht zur Vermehrung des Stiftsvermögens bestimmt sind, dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden.

(3) Das Stift verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

(1) Das evangelische Stift Kloster Lindow wird durch das Stiftskapitel geleitet. Die oder der Kapitelsvorsitzende und ein weiteres Mitglied des Stiftskapitels gemeinsam vertreten das Stift gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Das Stiftskapitel besteht aus der oder dem Kapitelsvorsitzenden, der Stiftsvorsteherin oder dem Stiftsvorsteher und bis zu fünf weiteren Personen, zu denen mindestens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer gehören sollen, die in Lindow oder in seiner Nähe amtieren.

(3) Die oder der Kapitelsvorsitzende wird vom Konsistorium bestellt. Die übrigen Mitglieder des Stiftskapitels werden von dem Stiftskapitel berufen und abberufen; ihre Berufung bedarf der Zustimmung des Konsistoriums. Die Berufung eines Mitglieds erfolgt für sechs Jahre. Wiederberufung ist möglich.

(4) Die Mitglieder des Stiftskapitels einschließlich Kapitelsvorsitzender oder Kapitelsvorsitzendem und Stiftsvorsteherin oder Stiftsvorsteher sind ehrenamtlich tätig.

§ 5

(1) Die oder der Kapitelsvorsitzende leitet die Verwaltung des Stiftes nach den Weisungen des Stiftskapitels.

(2) Urkunden, die das Stift Dritten gegenüber verpflichten, bedürfen zu ihrer Gültigkeit außer der Unterschrift der oder des Kapitelsvorsitzenden der Unterschrift eines weiteren Mitglieds des Stiftskapitels und der Beidrückung des Stiftssiegels.

(3) Die oder der Kapitelsvorsitzende berät die Stiftsvorsteherin oder den Stiftsvorsteher in Stiftsangelegenheiten. Ihm obliegt die Sorge für eine wirtschaftliche Verwaltung des gesamten Stiftsvermögens.

§ 6

(1) Die Stiftsvorsteherin oder der Stiftsvorsteher übt das Hausrecht im Stift aus.

(2) Sie oder er fördert das vertrauensvolle Zusammenleben aller zum Stift gehörenden Personen. Mit Unterstützung der zum Stiftskapitel gehörenden Pfarrערinnen und Pfarrer sowie der gemäß § 7 (3) gewählten Vertrauensperson bemüht sie oder er sich um eine evangelisch geprägte Atmosphäre im Stift.

(3) Die Stiftsvorsteherin oder der Stiftsvorsteher sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Stiftskapitels sowie der Anordnungen der oder des Kapitelsvorsitzenden und des Konsistoriums. Von allen wichtigen Vorkommnissen im Stift unterrichtet sie oder er die Kapitelsvorsitzende oder den Kapitelsvorsitzenden. In wichtigen Stiftsangelegenheiten bedient sie oder er sich des Rates der oder des Kapitelsvorsitzenden.

§ 7

(1) Das Stiftskapitel wird von der oder dem Kapitelsvorsitzenden einberufen und geleitet. Es tritt mindestens zweimal jährlich und im übrigen nach Bedarf zusammen. Es muss einberufen werden, wenn das Konsistorium es wünscht.

(2) Die Stiftsbewohnerinnen und -bewohner sowie die Mitglieder des Stiftskapitels bilden den Stiftskonvent. Dieser tagt mindestens zweimal im Jahr. Er wird mit einer Andacht eröffnet.

(3) Die Bewohnerinnen und Bewohner des Stifts wählen auf dem Stiftskonvent für zwei Jahre eine Vertrauensperson sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Vertrauensperson, im Falle ihrer Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, wird zu den Sitzungen des Stiftskapitels eingeladen und nimmt an ihnen ohne Stimmrecht teil. Wiederbestellung ist möglich.

(4) Das Stiftskapitel ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Die Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten und von der oder dem Kapitolvorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied des Stiftskapitels unterschrieben.

§ 8

- (1) Der Beschlussfassung durch das Stiftskapitel unterliegen
- die Feststellung des Haushaltsplans und die Abnahme der Jahresrechnung,
 - die Aufnahme von Krediten und die Übernahme von Bürgschaften,
 - Erwerb, Veräußerung, Verpachtung und Belastung von Grundstücken,
 - Vereinbarungen mit der Kommune oder anderen Stellen zur touristischen Öffnung und Nutzung des Klostergeländes,
 - die Vergabe von Stiftswohnungen und -gärten,
 - Veränderungen des Stiftsvermögens,
 - die Anstellung und Entlassung von Hilfskräften,
 - die Berufung von Mitgliedern des Stiftskapitels gemäß § 4 (3).

(2) Die Beschlüsse nach Absatz 1 b), c), f) und h) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Konsistoriums. Die Beschlüsse nach Absatz 1 a), d) und g) werden dem Konsistorium zur Kenntnis gegeben.

§ 9

(1) Die Bewohnerinnen und Bewohner des Stifts dürfen stiftsfremde Personen nicht für dauernd in ihre Wohnung aufnehmen. Die Untervermietung von Räumen und die Weiterverpachtung von Gärten sind nicht zulässig.

(2) Für Aufwendungen, welche die Bewohnerinnen und Bewohner in Wohnungen und Gärten aus ihren Mitteln gemacht haben, steht weder ihnen noch ihren Erben ein Ersatzanspruch zu. Gegenstände, die mauerfest mit der Wohnung verbunden sind, sowie in Gärten gepflanzte Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum des Stifts über.

§ 10

(1) Eine Hausordnung kann durch den Stiftskonvent beschlossen werden.

(2) Hausordnung und sachlich zugehörige stiftsinterne Absprachen bedürfen der Zustimmung der Stiftsvorsteherin oder des Stiftsvorstehers.

§ 11

(1) Satzungsänderungen, die Zusammenlegung mit einer anderen kirchlichen Stiftung und die Auflösung des Stifts bedürfen eines mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Stiftskapitels gefassten Beschlusses sowie dessen Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(2) Bei Auflösung des Stifts fällt dessen Vermögen an die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, die es im Sinne von § 2 (1) und § 3 (3) dieser Satzung verwenden muss.

§ 12

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung für das Evangelische Stift Kloster Lindow vom 1. Oktober 1946, genehmigt von der Provinzialregierung Mark Brandenburg am 6. Januar 1947.

Berlin, den 15. August 2003
Az.: 4602-1(395)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Kirchenleitung –

(L. S.)

Dr. Wolfgang H u b e r

*

Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 2004

Für die jährliche statistische Erhebung „Kirchliches Leben (EKD-Tabelle II)“ bitten wir, im Jahre 2003 an folgenden Sonntagen bzw. Feiertagen die Besucherinnen und Besucher der Gemeinde-Gottesdienste in allen Predigtstätten zu zählen:

Invokavit	(29. Februar 2004)
Karfreitag	(9. April 2004)
Erntedankfest	(3. Oktober 2004)
1. Advent	(28. November 2004)
Heiligabend	(24. Dezember 2004)

Falls Kirchengemeinden das Erntedankfest auf einen anderen Tag verlegen, so ist an dem Tag zu zählen, an dem das Erntedankfest tatsächlich gefeiert wird. Für die anderen genannten Zählsonntage bzw. -feiertage soll die Zählung, falls kein Gottesdienst stattfindet, jedoch nicht auf einen anderen Sonn- oder Feiertag verlegt werden.

Außerdem sind die Besucherinnen und Besucher der Kindergottesdienste am Zählsonntag

Invokavit	(29. Februar 2004)
-----------	---------------------

festzustellen. An den übrigen Zählsonntagen wird der Besuch der Kindergottesdienste nicht mehr erfasst. Wenn am Sonntag Invokavit kein Kindergottesdienst gehalten wird, dann sind die Kindergottesdienstbesucher und -besucherinnen im jeweils folgenden Kindergottesdienst zu zählen.

Wir bitten, die Termine für das Jahr 2003 vorzumerken.

Berlin, den 9. September 2003
Az. 1121-2

Konsistorium

Dr. R u n g e

Genehmigung von neuen Kirchensiegeln

Konsistorium
Az.: 1252-3 (710.03)

Berlin, den 23. Juli 2003

Die Dorfkirchengemeinde Britz, Evangelischer Kirchenkreis Neukölln, hat mit Genehmigung des Konsistoriums die vier unten abgebildeten Kirchensiegel mit den Bezeichnungen Kreuz (in der Mitte offen), Kreis (Oblate), Stern und einfache Tilde (Wellenlinie) eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANG. DORFKIRCHENGEMEINDE BERLIN-BRITZ“

Außergeltungsetzung eines Kirchensiegels

Das bisherige Kirchensiegel der Dorfkirchengemeinde Britz, Evangelischer Kirchenkreis Neukölln, mit der Umschrift „EVANG. DORFKIRCHENGEMEINDE BERLIN-BRITZ“ und dem Bezeichnungskreuz (voll) wurde außer Geltung gesetzt.



III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die **(1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Lieberose und Land, Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree**, ist ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Gemeinde hat ca. 1.200 Gemeindeglieder und verfügt über mehrere z.T. erneuerte Kirchen. Geprägt wird die Arbeit durch einen deutlichen Zentralisationsprozess in Lieberose und Groß Muckrow in Gottesdienst, Unterricht, Kirchenmusik, Gemeindefesten und Partnerarbeit.

Die Kirchengemeinde ist Träger der Dokumentationsstätte ‚KZ-Außenlager Lieberose 1943–45/Sowjetisches Speziallager Nr. 6 Jamlitz 1945–47‘.

Darüber hinaus bietet die gesicherte Ruine der Stadtkirche Lieberose das Potential zur Gestaltung einer künstlerisch-kulturellen Nutzung.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer zur Übernahme aller pfarramtlichen Dienste mit dem Schwerpunkt der Begleitung der vielen ehrenamtlich tätigen Gemeindeglieder.

Ein großes Pfarr- und Gemeindehaus mit großem Garten steht im historischen Stadtzentrum von Lieberose zur Verfügung und wird den Erfordernissen angepasst.

Nähere Auskünfte erteilt die Vorsitzende des Gemeindekirchenrates, Frau Ursula Bollfraß, Telefon: 03 36 71/3 03 42.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. Die **(1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Milow, Kirchenkreis Rathenow**, ist ab sofort durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Zur Evangelischen Kirchengemeinde Milow gehören die Dörfer Bützer, Böhne, Milow, Schmetzdorf, Vieritz und Zollchow mit ca. 700 Gemeindegliedern.

Die zu betreuenden Dörfer liegen in einer landschaftlich reizvollen Gegend. Das geräumige Pfarrhaus befindet sich in Milow auf einem idyllisch gelegenen Grundstück im Havel-Stremme-Winkel und wäre ideal für ein junge Pfarrfamilie mit Kindern. Im Ort befinden sich eine Kindertagesstätte, eine Grundschule, Arztpraxen und Einkaufsmöglichkeiten.

Die Gemeinde hofft auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der bereit ist, sich auf das ländliche Gemeindeleben mit seinen Reizen und Schwierigkeiten einzulassen und die oder der für alle Altersgruppen in der Gemeinde da sein will. Ein aktiver Gemeindekirchenrat und eine in Milow teilweise angestellte Kantorkatechetin würden ihr oder ihm zur Seite stehen.

Auskünfte erteilen Pfarrer Joachim Tutzsckhe, Vorsitzender der Bruderschaftlichen Leitung des Kirchenkreises Rathenow, Telefon: 03 38 76/4 02 32 oder 0 33 85/50 35 34 und der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates der Evangelischen Kirchengemeinde Milow, Herr Bernd Lößner, Telefon: 0 33 86/28 06 78.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Milow über die Superintendentur Rathenow, Kirchplatz 11, 14712.

3. Die **(1.) Pfarrstelle der Kreuzkirchengemeinde Spremberg, Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg**, ist ab sofort durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Die Gemeinde hat ca. 1.500 Gemeindeglieder. Christenlehre wird von einer Katechetin erteilt, die zur Zeit auch die Jugendarbeit der Gemeinde leitet. Die Kantorenstelle ist ebenfalls ausgeschrieben. Die Büroarbeit wird von zwei Mitarbeiterinnen erledigt.

Gottesdienste finden wöchentlich in der Kreuzkirche statt und einmal monatlich in Selessen, einem nach Spremberg eingemeindeten

Dorf, in das bergbaubedingt demnächst ein weiteres Dorf (Haidmühl) umgesiedelt wird.

- Gesucht wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der
 - es als selbstverständlich ansieht, dass der Beruf auch Berufung ist,
 - gute kommunikative Gaben und eine seelsorgerliche Begabung hat,
 - sich auf alle Altersgruppen der Gemeinde einzustellen vermag,
 - teamfähig ist und sich mit den ehrenamtlich Mitarbeitenden verantwortungsvoll für die Belange der Gemeinde engagiert,
 - sich darauf einzustellen vermag, dass die Kreuzkirche die zentrale Stadtkirche ist,
 - die Zusammenarbeit mit den anderen Kirchen der Stadt sucht.
- Eine 106 m² große Dienstwohnung, bestehend aus 4 Zimmern, sowie ein kleiner Garten stehen zur Verfügung.

Spremberg ist eine gepflegte Kleinstadt in der Niederlausitz mit einer landschaftlich reizvollen Umgebung. Alle Schulformen sind in der Stadt vorhanden.

Die Gemeindeglieder und die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freuen sich auf eine gute und fruchtbare Zusammenarbeit.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindekirchenrat der Kreuzkirchengemeinde Spremberg über die Superintendentur Senftenberg-Spremberg, Drebkauer Hauptstraße 24, 03116 Drebkau.

4. Die **(2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Senftenberg, Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg**, ist ab sofort im eingeschränkten Dienst mit 50 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Gemeinde hat ca. 2.500 Gemeindeglieder und wünscht sich eine teamfähige Pfarrerin oder einen teamfähigen Pfarrer, die oder der sich im Gemeindeaufbau engagiert und offen ist sowohl für traditionelle als auch neue Formen der Gemeindearbeit.

Die zur Zeit freigestellte Pfarrerin im Entsendungsdienst wird sich bewerben.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates, Herr Jürgen Maaß, Telefon: 0 35 73/79 37 91 und Superintendent Michael Moogk, Telefon: 03 56 02/2 35 85.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

5. Die **(1.) Pfarrstelle der Paul-Schneider-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Steglitz**, ist ab sofort im eingeschränkten Dienst mit 75 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Die Paul-Schneider-Gemeinde hat rund 3.250 Gemeindeglieder und verfügt über ein Gemeindezentrum mit Kirchsaal und Gemeinderäumen, einen Gebädetrakt mit Wohnungen und Gemeindebüro sowie ein großes Freigelände. Die Gemeinde zeichnet sich aus durch ein aktives Gemeindeleben, Kindertagesstätte mit ca. 80 Plätzen, Eltern-Kind-Gruppe, Schularbeitszirkel, Familiengottesdienst, Kinderkreise, Tanzgruppen, Seniorenkreise und Jugendgruppe.

Das Gemeindegebiet ist geprägt durch Wohnanlagen.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit Erfahrung in der Gemeindeleitung, die oder der

- Freude hat an der Gestaltung lebendiger Gottesdienste,
 - besondere Interessen und Fähigkeiten in der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit aufweist,
 - mit engagierten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Team zusammenarbeitet,
 - die Zusammenarbeit mit den anderen Lankwitzer Gemeinden z. B. im Konfirmandenunterricht und in der regionalen Jugendarbeit fortführt und ausbaut,
 - die Geschäftsführung übernimmt.
- Eine Dienstwohnung steht zur Verfügung.

Auskünfte erteilen der Verwalter der Paul-Schneider-Kirchengemeinde Herr Klumb, Telefon: 0 30/7 75 10 12 und der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates Herr Mückler, Telefon: 0 30/7 75 10 11 (Gemeindegemeindebüro).

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegemeinderat der Paul-Schneider-Kirchengemeinde über die Superintendentur Steglitz, Tietzenweg 132, 12203 Berlin.

6. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Langerwisch, Evangelischer Kirchenkreis Beelitz-Treuenbrietzen, ist ab sofort im eingeschränkten Dienst mit 75 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel Langerwisch gehören die selbständigen Kirchengemeinden Langerwisch und Wilhelmshorst. Der Pfarrsprengel hat zur Zeit 870 Gemeindeglieder.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer oder eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen, die oder der

- mit Phantasie und Engagement Kinder und Jugendliche und deren Familien (u. a. Kindergottesdienst, neue Formen der Konfirmandenarbeit, Junge Gemeinde), Erwachsene und Senioren begleitet,
- Freude hat an der Gestaltung lebendiger Gottesdienste und eine Form findet, den Chor weiterzuführen,
- mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Gemeinden und im Kirchenkreis zusammenarbeitet und sich an der Fortbildung der Ehrenamtlichen beteiligt.

Es sind mindestens 2 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Eine Katechetin des Kirchenkreises und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen sind derzeit für die Arbeit mit Kindern verantwortlich.

Das Pfarrhaus als geräumige Dienstwohnung befindet sich in der Kirchengemeinde Langerwisch. Die Friedhöfe beider Orte gehören zum kirchlichen Eigentum und werden jeweils von den Kirchengemeinden verwaltet.

Weitere Auskünfte erteilen

- der Vorsitzende der kollegialen Leitung, Pfarrer Uwe Breithor, An der Kirche 1, 14552 Michendorf, Telefon: 03 32 05/6 24 76,
- der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates der Kirchengemeinde Langerwisch, Herr Dr. Thomas Drachenberg, Telefon: 03 32 05/5 46 30,
- der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates der Kirchengemeinde Wilhelmshorst, Herr Bernd Sander, Telefon: 03 32 05/5 46 35.

Die mit der Verwaltung der Pfarrstelle betraute Gemeindepädagogin im Entscheidungsdienst wird sich bewerben.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindegemeinderäte der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Langerwisch über die Superintendentur Beelitz-Treuenbrietzen, An der Kirche 1, 14552 Michendorf.

7. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sperenberg, Evangelischer Kirchenkreis Zossen, ist ab 1. Oktober 2003 durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Sperenberg befindet sich ca. 40 km südlich von Berlin in wasser- und waldreicher Umgebung. Kindereinrichtungen, Grund- und Gesamtschule sind am Ort.

Zur Kirchengemeinde gehören etwa 1 000 Gemeindeglieder aus 6 Dörfern im engeren Umkreis (zwei Predigtstellen: renovierte Dorfkirche Sperenberg und Gemeindezentrum Klausdorf).

Die Gemeinde freut sich über eine engagierte Pfarrerin oder einen engagierten Pfarrer, die oder der

- Freude hat an der Gestaltung lebendiger Gottesdienste und anderer Verkündigungsformen,
- den Gemeindeaufbau fördert und Freude hat an der Arbeit mit Familien, Kindern, Jugendlichen und Senioren,

- sich für gute übergreifende Zusammenarbeit in der Region einsetzt und offen ist für ökumenische Kontakte,
- den Mut besitzt, auch der Kirchengemeinde fernem und entfremdeten Menschen einladend zu begegnen,
- Kontakte zu den kommunalen Einrichtungen des Ortes hält,
- die kirchenmusikalische Arbeit fördert (Kirchenchor mit Tradition am Ort),
- die Arbeit mit Ehrenamtlichen aufbaut und begleitet.

Das renovierte Pfarrhaus mit Pfarrgarten auf einem Seegrundstück steht zur Verfügung.

Auskünfte erteilt Pfarrer Hans-Joachim Plikat, Bahnhofstraße 12, 15838 Klausdorf, Telefon: 03 37 03/7 70 09.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Sperenberg über die Superintendentur Zossen, Kirchplatz 5-6, 15806 Zossen.

8. Die (4.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz-Passion, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, ist zum 1. Dezember 2003 im eingeschränkten Dienst mit 90 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Die Gemeinde ist in den letzten Jahren aus den zwei ehemals eigenständigen Gemeinden Zum Heiligen Kreuz und Passionskirchengemeinde zusammengewachsen. Sie versteht sich als eine sozial engagierte, ökumenisch offene City-Kirchen-Gemeinde, die ihre Kirchen bewusst auch für Fremdveranstaltungen öffnet.

Die große Gemeinde wird von folgenden Einrichtungen und Aktivitäten geprägt: einer umfangreichen kirchenmusikalischen Arbeit, zwei Kindertagesstätten mit einem Familienzentrum, Konfirmanden- und Jugendgruppe, theologischen Gesprächskreisen sowie mehreren Seniorengruppen. Die übergemeindlichen Schwerpunkte Kultur-, Flüchtlings- und Obdachlosenarbeit nehmen einen breiten Raum ein.

Daraus ergeben sich folgende Aufgaben und Erwartungen an die zukünftige Pfarrerin oder den zukünftigen Pfarrer:

1. Im Blick auf die Liturgie und Predigt der biblischen Verkündigung erwartet die Gemeinde Freude und Phantasie bei der zeitgemäßen Gottesdienstgestaltung an zwei Predigtstätten sowie eine menschennahe Seelsorge an Gemeindegliedern und Mitarbeitenden.
2. Die zwei Kindertagesstätten und das Familienzentrum mit Gesprächsgruppen junger Eltern und Familien erwarten Unterstützung in Fragen der religiösen Erziehung und der Integration in die Gemeinde.
3. Ein wichtiger und entwicklungsfähiger Bereich für die Zukunft der Gemeinde ist die Kinder- und Jugendarbeit. Hier erwartet die Gemeinde orientierende Angebote für Kinder und Heranwachsende.
4. Theologische Kompetenz im Dialog mit dem Judentum und die Pflege ökumenischer Kontakte und des interreligiösen Dialogs, besonders mit den Muslimen.
5. Mut, das Konzept „Offene Kirche“ im Spannungsfeld zwischen gemeindlichem Anspruch und ökonomischer Notwendigkeit weiterzuentwickeln und die Fähigkeit, sich sozialen Herausforderungen zu stellen.
6. Befähigung zur Arbeit in einem großen Team von Ehren- und Hauptamtlichen, verbunden mit Personal- und Geschäftsführungsaufgaben. Dies beinhaltet auch den Umgang mit einer Vielzahl von befristet angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem zweiten Arbeitsmarkt.

Eine Dienstwohnung ist zur Zeit nicht frei.

Die mit der Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste beauftragte Pfarrerin im Entscheidungsdienst wird sich bewerben.

Nähere Auskünfte erteilt Pfarrer Peter Storck, Zossener Straße 65, 10961 Berlin, Telefon: 0 30/53 64 12 40.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz-Passion über die Superintendentur Berlin Stadtmitte, Zossener Straße 65, 10961 Berlin.

Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die **(4.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt (Oder), Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree**, ist ab sofort durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Die Gemeinde ist 1998 aus ehemals 10 Kirchengemeinden durch Fusion entstanden. Zur Gemeinde gehören ca. 7.000 Gemeindeglieder. In ihr sind eine Pfarrerin, 5 Pfarrer, 2 Katechetinnen mit jeweils unterschiedlichem Dienstumfang, ein A-Kantor und ein Jugenddiakon tätig. Sie werden unterstützt von einem großen Kreis Ehrenamtlicher.

Zum Arbeitsbereich der ausgeschriebenen Stelle zählen neben einem Altstadtbereich der dörfliche Ortsteil Lossow und ein Neubaugebiet im Süden der Stadt.

Die Gemeinde wünscht sich eine jüngere Pfarrerin oder einen jüngeren Pfarrer mit

- Engagement für intensive Besuchsdienstarbeit,
- Phantasie in der Begleitung von Kindern und Jugendlichen und deren Familien (u. a. Kindergartengottesdienste, Familienrhythmen, neuere Formen der Konfirmandenarbeit),
- Offenheit im Zugehen auf Menschen, die keine christliche Sozialisation haben (Mitwirkung in kommunalen Gremien des Stadtteils, Durchführung von Glaubenskursen),
- Interesse an der Förderung des Gemeindelebens im dörflich geprägten Gemeindebezirk Lossow,
- Teamfähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit über den eigenen Gemeindebezirk hinaus (z. B. wechselnder Predigtendienst) und
- nicht zuletzt ökumenisches Engagement (z. B. im örtlichen Ökumenischen Rat und seinen verschiedenen Arbeitsgruppen sowie im Ökumenischen Europazentrum).

Eine Dienstwohnung wird zur Verfügung gestellt.

Frankfurt (Oder) ist seit 1991 wieder Universitätsstadt mit der Europauniversität Viadrina. Vor Ort gibt es alle Schultypen in mehrfacher Auswahl, u. a. eine evangelische Grundschule. Das Klinikum ist Lehrkrankenhaus der Humboldt-Universität Berlin. Frankfurt (Oder) ist Forschungsstandort der Halbleiterphysik und hat eine äußerst reizvolle Umgebung mit Oderbruch und Schlaubetal.

Auskünfte erteilen Superintendent Bruckhoff, Telefon: 03 35/ 5 56 31 31 und der geschäftsführende Pfarrer H. Labitzke, Telefon: 03 35/32 11 53 oder Telefon: 01 60/8 44 18 01 (Handy).

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegliederkirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt (Oder) über die Superintendentur An Oder und Spree, Steingasse 1 a, 15230 Frankfurt (Oder).

2. Die **Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Werneuchen, Evangelischer Kirchenkreis Barnim**, ist ab 1. November 2003 mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Gleichzeitig ist eine Mitarbeiterstelle (50 % Dienstumfang) für Kinder-, Jugend- und Familienarbeit im Pfarrsprengel zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel gehört neben Werneuchen das Dorf Weesow. Mit zu verwalten sind die Gemeinden des Pfarrsprengels Seefeld mit Kummensee und Löhme.

Werneuchen ist eine Kleinstadt, ca. 25 km östlich von Berlin. Sie bildet das kommunale Zentrum für die Umgebung. Insgesamt leben in allen Orten knapp 1.000 Gemeindeglieder.

Die St. Michael-Kirche prägt das Stadtbild. Die Gebäude in den Pfarrsprengeln sind im wesentlichen saniert. Zum Pfarrhaus in Werneuchen, das 1929 erbaut worden ist, gehört ein schöner parkähnlicher Garten.

Von Bedeutung ist das Wirken des Dichterpfarrers Schmidt von Werneuchen (1764–1838).

Die Kirchengemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- Menschen aller Altersgruppen ansprechen möchte,
- den Gottesdienst als Zentrum des Gemeindelebens begreift,
- die Gemeinschaft unter den Gemeindegliedern fördern will,
- die Kontakte zur Partnergemeinde in Essen-Kettwig weiter pflegt,

- musikalisch ist und möglichst die bestehende Chorarbeit weiterführen kann.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindegliederkirchenräte der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Werneuchen über das Leitungsbüro des Evangelischen Kirchenkreises Barnim, Eisenbahnstraße 84, 16225 Eberswalde, Pfarrerin Cornelia Beier, Vorsitzende des Kreiskirchenrates.

*

Stellenangebote

In der Frankfurter City wird die Sankt Peterskirche derzeit zu einer modernen Veranstaltungskirche für Jugendliche umgebaut (500 bestuhlt/1000 unbestuhlt/Seminarräume/ Restaurant). Die Eröffnung ist geplant für Ende 2004/Anfang 2005. Die neu gegründete jugendkulturkirche sankt peter gGmbH soll den Ort mit einem umfangreichen Veranstaltungs- und Kulturangebot, einem Gastronomiebereich, einem Seminarbetrieb und religiösen Angeboten zu einem kulturellen und spirituellen Zentrum für Jugendliche der Rhein-Main-Region entwickeln. Wir möchten zur Umsetzung des Konzeptes und zum Aufbau des Teams zum nächstmöglichen Zeitpunkt 3 volle Stellen besetzen:

Die jugendkulturkirche sankt peter gGmbH Frankfurt am Main hat um Veröffentlichung dieser nachstehenden Stellenangebote gebeten:

1. Geschäftsführer/in für Kultur- und Veranstaltungsmanagement

Sie sind ein Grenzgänger, haben Bezug zum Kulturleben, zur Kirche, zu Jugendlichen und identifizieren sich persönlich mit Ihrer Arbeit. Engagement, wirtschaftliches Denken und Gestaltungswille sind Ihnen gleichermaßen wichtig. Sie bringen Leitungs- und Managementenerfahrung mit, sind unternehmerisches Arbeiten gewohnt, beherrschen die betriebswirtschaftlichen Grundlagen, das Booking wie die Organisation von Veranstaltungen und haben Kenntnisse in Öffentlichkeitsarbeit, Marketing und Vertrieb. Die großstädtische Kultur-, Party- und Jugendszene ist Ihnen vertraut, sie können schnell und qualifiziert arbeiten und haben keine Probleme mit flexiblen Arbeitszeiten. Wenn Sie Mitglied in einer christlichen Kirche sind (ACK) freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

2. evangelische/r Pfarrer/in für Geschäftsführung, Fundraising und Jugendseelsorge

Sie bringen als evangelische/r Pfarrer/in ebenfalls Leitungs- und Managementenerfahrung mit, können einen Betrieb leiten, ergebnisorientiert arbeiten und suchen die Herausforderung in einem Pilotprojekt kirchlicher Arbeit. Sie übernehmen die Verantwortung für die Geschäftsführung des Gesamtbetriebs, die Kommunikation des Projektes im kirchlichen Bereich, für Fundraising und Spendenakquise sowie für den Bereich Jugendseelsorge. Der Aufbau und die Entwicklung der Jugendseelsorge nach einem Konzept von peer-group-education beinhaltet die Ausbildung und Begleitung ehrenamtlicher Jugendlicher, den Aufbau von Selbsthilfegruppen und die Sicherstellung einer täglich geöffneten niedrigschwelligen Seelsorge für die Region.

3. evangelische/r Pfarrer/in für Jugendgottesdienste und Nachkonfirmandenarbeit

Sie suchen als evangelische/r Pfarrer/in die Herausforderung, eine zeitgemäße und großstädtische Verkündigungsarbeit für und mit Jugendlichen aufzubauen. Die unterschiedlichen Zielgruppen städtischer Jugendkultur und die spirituellen Bedürfnisse Jugendlicher sind Ihnen vertraut. Sie haben Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Jugendlichen, in der Organisation von Großveranstaltungen und in der Ver-

kündigung wie liturgischen Inszenierung elementarer Inhalte christlicher Tradition. Ökumenische Offenheit und interreligiöser Dialog sind für Sie selbstverständlich. Zu Ihren Aufgaben gehören die Etablierung regelmäßiger wie anlassbezogener Jugendgottesdienste für bestimmte Zielgruppen; die Zusammenarbeit mit dem Kultur- und Veranstaltungsmanagement, mit Kirchengemeinden, externen Gruppen, Kulturträgern und Organisationen; das Angebot von Gottesdienstwerkstätten für Konfirmandengruppen und der Aufbau einer Nachkonfirmandenarbeit; die Förderung von Musik und andere Ausdrucksbereiche der Jugendkultur für Gottesdienstarbeit und spirituelle Angebote.

Die Stellen werden adäquat entsprechend BAT/KDO bzw. Pfarrerbildung vergütet.

Für Information sehen Sie bitte unter www.jugendkulturkirche.de nach. Ebenso stehen Ihnen Stadtjugendpfarrer Jürgen Mattis, Telefon: 0 69/95 91 49-14, Email: j.mattis@ejuf.de oder Landesjugendpfarrer Eberhard Klein, Telefon: 0 61 51/66 90-111, Email: klein@ev-jugend.de zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 01. 10. 03 an die jugend-kultur-kirche sankt peter gGmbH, Herrn Jürgen Mattis, Stalburgstr. 38, 60318 Frankfurt a.M.

IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Gesamtvertrag vom 18. März/26. März 2003 zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der VG Musikedition

Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Nutzungsrechten an Editionen von Musikwerken (VG Musikedition) haben unter dem 18. März / 26. März 2003 einen neuen Gesamtvertrag über die Verwertung urheberrechtlicher Nutzungsrechte im Rahmen der §§ 70 und 71 Urheberrechtsgesetz abgeschlossen. Der Vertrag ersetzt den Gesamtvertrag zwischen der EKD und der Interessengemeinschaft Musikwissenschaftlicher Herausgeber (IMHV) vom 18. November 1974 (Amtsblatt der EKD 1975 Seite 2). Der Vertrag gilt rückwirkend ab 1. Januar 2003 und ist unkündbar bis zum 31. Dezember 2010.

Nachstehend wird die Neufassung des Gesamtvertrages, wie er im Amtsblatt der EKD (Jahrgang 2003 Heft 5 Seite 132) bekannt gemacht worden ist, veröffentlicht.

Berlin, den 8. August 2003

Konsistorium

Dr. R u n g e

Gesamtvertrag

zwischen der

VG Musikedition,
– Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Nutzungsrechten an Editionen von Musikwerken, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung –

Königstor 1 a
34117 Kassel

vertreten durch ihren Präsidenten und ihren Geschäftsführer
– nachstehend als „VG Musikedition“ bezeichnet –

und der

Evangelischen Kirche in Deutschland
Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover

vertreten durch den Präsidenten des Kirchenamtes
– nachstehend als „EKD“ bezeichnet –

über die Verwertung urheberrechtlicher Nutzungsrechte im Rahmen der §§ 70 und 71 Urheberrechtsgesetz:

§ 1 Nutzungseinwilligung

- (1) Die VG Musikedition erteilt
- a) der EKD, den Gliedkirchen der EKD, ihren Untergliederungen und den Kirchengemeinden, sowie deren Institutionen, Einrichtungen und Vereinigungen, insbesondere diejenigen, die in der „Liste der Berechtigten“ geführt werden,
- b) den Mitgliedern der der Zentralstelle für Evangelische Kirchenmusik angeschlossenen Organisationen, nämlich dem Verband evangelischer Kirchenmusiker Deutschlands, dem Verband evangelischer Kirchenchöre Deutschlands und dem Posaunenwerk der evangelischen Kirche in Deutschland
- c) den Bild- und Tonstellen der EKD und ihrer Gliedkirchen
- d) der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK)

die Einwilligung zur öffentlichen Aufführung des jeweils ihrer Verwaltung unterstehenden Werkrepertoires, das dem Schutz der §§ 70 und 71 Urheberrechtsgesetz unterliegt, nach Maßgabe dieses Vertrages.

(2) Die Nutzungseinwilligung schließt die Berechtigung zur Aufnahme der Musikdarbietung auf Bild- oder Tonträger, zur mechanischen und digitalen Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe für nicht kommerzielle Zwecke ein.

(3) Die Nutzungseinwilligung ist an Dritte nicht übertragbar.

§ 2 Vergütung

(1) Die EKD zahlt als jährliche Vergütung für die nach § 1 erteilte Einwilligung mit Fälligkeit jeweils zum 1. August eines Jahres

für die Kalenderjahre 2003 bis 2007 einschließlich € 20.000,- (in Worten: zwanzigtausend Euro)

für das Kalenderjahr 2008
€ 21.000,- (in Worten: einundzwanzigtausend Euro)

für die Kalenderjahre 2009 und 2010 je
€ 21.500,- (in Worten: einundzwanzigtausendfünfhundert Euro)

zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils bei Fälligkeit gesetzlich festgelegten Höhe.

(2) Die Vergütung wird für das Jahr 2011 neu bestimmt, wenn sich der Preisindex für die Gesamtlebenshaltung aller privaten Haushalte seit Inkrafttreten dieses Vertrages um mehr als zehn Punkte nach oben oder unten geändert hat. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, die Vergütung nach billigem Ermessen neu festzusetzen.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Durch die Zahlung des Pauschalbetrages nach § 2 sind abgegolten:

- a) Musikaufführungen in Gottesdiensten, gottesdienstähnlichen Veranstaltungen und bei kirchlichen Feiern,
- b) Konzertveranstaltungen und Musikaufführungen bei kirchlichen Veranstaltungen, unabhängig von der Entrichtung eines Eintrittspreises, wie z. B. Gemeindeabende, Gemeindefeste, regionale oder überregionale Kirchentage, Jugendveranstaltungen und ähnliche, die die nach diesem Vertrag Berechtigten als alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen oder die gemeinsam mit den aus dem Pauschalvertrag der katholischen Kirche Berechtigten durchgeführt werden,
- c) Musikwiedergaben im Rahmen kirchlicher Arbeit.

§ 4 Schlussbestimmung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann erstmals zum 31. Dezember 2010 mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Hannover, den 18. März 2003

Kassel, den 26. März 2003

EKD

VG-Musikedition

